

RzF - 4 - zu § 103a FlurbG

Oberlandesgericht Rostock, Beschluss vom 19.05.2020 - 3 W 36/19 (Lieferung 2021)

Leitsätze

1. Im freiwilligen Landtausch ([§ 103 a FlurbG](#)) ist ein Geldausgleich im Einzelfall nur neben dem Tausch erlaubt, soweit hierdurch ein Mehr- oder Minderausgleich geregelt werden soll. (Redaktioneller Leitsatz)

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 14 - zu § 79 Abs. 1 FlurbG](#).